

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SCHEIBBS

Fachgebiet Verkehr

3270 Scheibbs, Rathausplatz 5



SBS1-V-1693/052

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhsb

Telefon: 02742/9005-389 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Ursula Mitterauer

38315

27. Februar 2026

Betrifft

Schwärzler Isabella, Amphibienwanderung 2026, Gemeindegebiet Gaming und Göstling, Verkehrsregelungsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich der Amphibienwanderung 2026 im Zuge der Landesstraße B 25 in Gaming und Göstling an der Ybbs und der Landesstraße L 92 in Gaming nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

Zeitraum 2. März bis 31. Mai 2026

I.

Das Befahren der Landesstraße B 25 ist im Bereich von Str.km. 67,172 bis 66,800 (Gemeindegebiet Göstling an der Ybbs) nur mit einer Geschwindigkeit von maximal 50 km/h erlaubt.

Dieses Verkehrsgebot ist kundzumachen durch Verlängerung der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h bis zum Str.km. 67,172 (Anbringung der Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ (§ 52/10a StVO 1960) und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10b StVO 1960) und Abdeckung des derzeit bestehenden Beginns und Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h.

II.

Das Befahren der Landesstraße B 25 ist von Str.km. 33,390 bis 34,200 (Gemeindegebiet Gaming) nur mit einer Geschwindigkeit von maximal 50 km/h erlaubt.

Dieses Verkehrsgebot ist kundzumachen durch Anbringung der Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ (§ 52/10a StVO 1960) und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10b StVO 1960). **Die Verkehrszeichen sind mit einem Blinklicht versehen und sind nur im Bedarfsfall (beim Überqueren der Straße zur Kübelentleerung) zu aktivieren.**

III.

Das Befahren der Landesstraße L 92 ist von Str.km. 33,800 bis 34,100 (Gemeindegebiet Gaming) nur mit einer Geschwindigkeit von maximal 50 km/h erlaubt.

Dieses Verkehrsgebot ist kundzumachen durch Anbringung der Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ (§ 52/10a StVO 1960) und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52/10b StVO 1960). **Die Verkehrszeichen sind mit einem Blinklicht versehen und sind nur im Bedarfsfall (beim Überqueren der Straße zur Kübelentleerung) zu aktivieren.**

Die Anbringung der Verkehrszeichen auf allen Straßenabschnitten sind nur im Zeitraum der tatsächlichen Amphibienwanderung zulässig.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

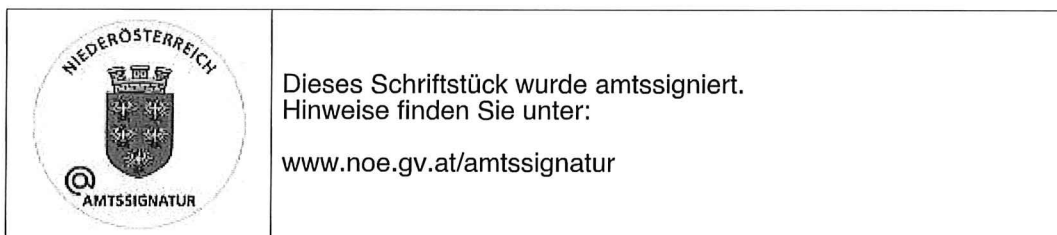
Ergeht an:

1. Marktgemeinde Gaming, z.H. des Bürgermeisters, Im Markt 1-3, 3292 Gaming

2. Marktgemeinde Göstling an der Ybbs, z. H. des Bürgermeisters, Göstling an der Ybbs 41, 3345 Göstling an der Ybbs
3. Polizeiinspektion Gaming, 3292 Gaming
4. Polizeiinspektion Lunz/See, 3293 Lunz/See
5. Straßenbauabteilung 6 - Amstetten, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
6. Straßenmeisterei Gaming, Schleierfallstraße 53, 3292 Gaming
7. Frau Schwärzler Isabella

Für den Bezirkshauptmann

Mitterauer



Gemeinde Gaming
angeschlagen: 23.2016
abgenommen: